

Tourismusverein Vogelparkregion Recknitztal e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tourismusverein Vogelparkregion Recknitztal e.V.“. Er wird als eingetragener Verein beim Amtsgericht Stralsund geführt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 18337 Marlow.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

1. Aufgabe des Tourismusvereins ist es, die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Lebensraumes und des Tourismus im Gebiet des Recknitztals und der angrenzenden Regionen zu fördern und zu entwickeln, sowie die Region in Mecklenburg-Vorpommern und im gesamten Bundesgebiet bekannt zu machen und zu vermarkten.
2. Der Verein unterstützt die Vernetzung einzelner regionaler touristischer Anbieter, setzt sich für die überregionale Vernetzung mit anderen touristischen Organisationen ein und fördert die Zusammenarbeit der regionalen Tourismusanhänger. Maßnahmen sind u.a.:
 - Durchführung der regionalen Tourismuswerbung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Gästeinformation und Betreuung
 - Mitwirkung in Infrastrukturangelegenheiten
 - Information der örtlichen Bevölkerung über die Erfordernisse und die Bedeutung des Tourismus für die Region
3. Der Verein setzt sich für die Interessen regionaler Produzenten, Künstler, Dienstleister und sonstiger Anbieter gegenüber Behörden, Parlamenten, Verbänden und Vereinigungen ein.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein steht zu den im Grundgesetz verankerten Werten, ist politisch und konfessionell

neutral. Fremdenfeindlichkeit und Extremismus jeglicher Form werden abgelehnt. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten hierzu werden in der Geschäfts- und Beitragsordnung festgelegt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die im Verein aktiv im Sinne der Satzung mitwirken.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich der Förderung des Vereins besonders annehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Nach Prüfung des Antrages entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung ist diese zu begründen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monates ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Sie kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn:
 - ein Mitglied seinen Vereinsbeitrag nicht bezahlt hat, wiederholt gegen die Satzung, die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
 - Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und dieses mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

- Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht der Beitrags- und Gebührenzahlung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 - Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung aufgrund des festgestellten Sachverhaltes nach Anhörung des Betroffenen durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet.
 - Über den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes entscheidet generell die Mitgliederversammlung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- an der Willensbildung im Verein, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, teilzunehmen.
- an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Interessen des Vereins – auch in der Öffentlichkeit – nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
- die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und einzuhalten.
- die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- jede Adressänderung unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 7

Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr sowie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Höhe, Zusammensetzung und Fälligkeit der Gebühren und der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bleibt bis zu einer neuen Beschlussfassung in Kraft.
2. Geraten Mitglieder in eine Notlage, kann der Beitrag auf Antrag durch den Vorstand gestundet oder teilweise bzw. ganz erlassen werden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Im Verlauf eines Geschäftsjahres wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.
2. Die Mitgliederversammlungen dienen dem Zweck, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen, Entscheidungen herbeizuführen. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein.
3. Den Mitgliederversammlungen sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - die Wahl des Vorstandes und Amtsenthebungen von Vorstandsmitgliedern;
 - die Berufung von Fachbeiräten;
 - die Wahl des Kassenprüfers;
 - die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
 - die Entscheidung über Widersprüche gegen die Versagung der Aufnahme in den Verein;
 - die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge;
 - die Beschlussfassung zum jährlichen Wirtschafts- und Marketingplan;
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - die Beschlussfassung über Verkäufe von Vereinsvermögen von mehr als 1.000,00 Euro je Wirtschaftsgut;
 - die Beschlussfassung über Ausgaben, deren Betrag eine Höhe von 2.500 Euro übersteigt, sofern sie nicht im Wirtschafts- und Marketingplan enthalten sind oder durch Fördermittel gegenfinanziert sind.
4. Der Termin einer Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung jedem Mitglied schriftlich per Brief oder E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Adressen der Mitglieder bekannt zu geben.
5. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie unter Umständen als Dringlichkeitsanträge

behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung dieses beschließt. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der gültig anwesend repräsentierten Stimmen haben.

6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand – in der Regel vertreten durch den Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhält.
9. Abstimmungen/Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, die Mehrheit der durch die an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder repräsentierten Stimmen verlangt ausdrücklich eine geheime Abstimmung/Wahl.
10. Stimmberchtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben. Jedes Mitglied kann höchstens zehn eigene Stimmen (Stimmrechte) auf sich vereinigen. Die Einzelheiten dazu regelt die Geschäfts- und Beitragsordnung.
11. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
12. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen, gültig anwesend repräsentierten Stimmen erforderlich.
13. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche, über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
14. Bei Neu- und Ergänzungswahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
15. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorsitzenden verlangt wird. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Abweichend von den Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung können auf diesen außerordentlichen Mitgliederversammlungen nicht die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - einer/einem Vorsitzenden
 - einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einer/einem Schatzmeister/in und
 - dem erweiterten Vorstand (bis zu 4 Beisitzern)
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann vom Vorstand ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragt werden. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen und Vorhaben können weitere Mitglieder für die Bildung von Kommissionen durch den Vorstand berufen werden.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und für besondere Aufgaben Vereinsmitglieder heranziehen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- die Abfassung des Geschäftsberichtes und die Erstellung und Abfassung des Jahresabschlusses;
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;

- die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 13

Geschäftsleitung und Vertretung des Vorstandes

Der Verein wird immer durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister in allen Vereinsangelegenheiten vertreten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Der Verein wird insoweit immer durch 2 dieser 3 Vorstandsmitglieder vertreten. Eine Alleinvertretungsbefugnis oder eine Vertretungsbefugnis der dem erweiterten Vorstand angehörenden Beisitzer besteht nicht.

Rechtsverbindliche Verträge für den Verein sind immer durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen.

§ 14

Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet auf seinen Sitzungen und bei notwendigen unumgänglichen Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 15

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit er vom Vorstand getätigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16

Fachbeiräte

Die Mitgliederversammlung kann Fachbeiräte zur Unterstützung der Vereinsarbeit berufen. Die Mitglieder der Fachbeiräte dürfen keine Vereinsmitglieder sein und haben kein Stimmrecht.

§ 17

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Marlow zu.

§ 18

Liquidatoren

Als Liquidatoren werden der im Amt befindliche Vorsitzende und sein/seine stellvertretende/r Vorsitzende/r bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 19

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Tourismusverein Vogelparkregion Recknitztal e.V. am 20.01.2025 in Marlow beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf.